

77. Kann das Nachlassgericht ein auswärtiges Gericht oder eine auswärtige Behörde im Wege der Rechtshilfe um Aufnahme des Nachlassverzeichnis nach § 2003 BGB. ersuchen, wenn sich der Nachlass in deren Bezirk befindet?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Februar 1923 in der Nachlasssache F.  
IV B 3/23.

I. Notariat Karlsruhe — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in Reinheim (Hessen) wohnhaft gewesene, am 8. März 1921 dort verstorbene Johann Georg F. hinterließ als gesetzliche Erben seine Ehefrau und fünf volljährige Kinder, von denen zwei in Karlsruhe, die übrigen in Oberhessen und Düsseldorf wohnen. Die Witwe ist nach dem Tode ihres Mannes nach Karlsruhe verzogen. Die dort wohnhafte Tochter Ottilie M. hat die Errichtung eines amtlichen Nachlassverzeichnis nach § 2003 BGB. und die Auseinandersetzung des Nachlasses nach § 86 flg. FGG. beantragt. Von dem hessischen Amtsgericht Reinheim als dem zuständigen Nachlassgericht ist das Notariat I in Karlsruhe um die Aufnahme des Verzeichnisses ersucht worden, da sich die Nachlassgegenstände dort befänden. Das Notariat hat das Ersuchen abgelehnt. Das vom Amtsgericht Reinheim angerufene Oberlandesgericht Karlsruhe hat durch Beschluß vom 29. Dezember 1922 das Rechtshilfeersuchen für unzulässig erklärt, weil nach § 2003 BGB. das Nachlassgericht selbst oder in seinem Auftrag die landesgesetzlich zuständige Dienststelle das Verzeichnis aufzunehmen habe und die Aufnahme durch ein auswärtiges Gericht oder eine auswärtige Behörde mit dem Gesetz nicht vereinbar sei.

Der hiergegen vom Amtsgericht Reinheim beim Reichsgericht eingelegten, nach § 2 FGG., § 160 GVG. zulässigen Beschwerde war stattzugeben.

Nach Art. 147 GG. z. BGB., § 45 Nr. 1 des bad. Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 gehören die nach Reichsrecht dem Nachlassgericht obliegenden Verrichtungen, also auch die Aufnahme von

Nachlassverzeichnissen, zum Geschäftsbereich der badiſchen Notare. Erſuchen um Rechtshilfe in Nachlaſſachen können nach § 194 Abſ. 1 FGG. an ſie unmittelbar gerichtet werden. Eine Ablehnung darf — von dem Fall der örtlichen Unzuſtändigkeit abgesehen — nur erfolgen, wenn die vorzunehmende Handlung der erſuchten Behörde nach dem geltenden Rechte verboten, alſo geſetzlich unſtatthaft iſt (§ 159 Abſ. 2 GVG.). Das trifft entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts hier nicht zu.

Allerdings liegt die Aufnahme von Nachlaſſverzeichniſſen grundſätzlich dem Nachlaſſgericht ob (§ 2003 BGB.). Daß aber die Amtshandlung nur von ihm ſelbſt oder in ſeinem Auftrag von den in ſeinem Bezirk ſonſt zuſtändigen Beamten oder Behörden vorgenommen werden dürfte, läßt ſich dem Geſetz nicht entnehmen. Der § 2003 BGB. regelt allgemein die ſachliche Zuſtändigkeit des Nachlaſſgerichts, ohne ſie zu einer excluſivlichen in dem Sinn zu ſtampeln, daß die von ihm angeordnete Aufnahme des Nachlaſſverzeichniſſes nicht auch im Wege des Rechtshilfeerſuchens einem auswärtigen Gerichte oder einer auswärtigen Behörde übertragen werden könnte. Eine ſolche Beſchränkung wäre nur anzunehmen, wenn ſie ſich aus der rechtlichen Natur des Aktes als einer mit Notwendigkeit dem Nachlaſſgericht allein obliegenden Verrichtung ergäbe. Das iſt aber nicht der Fall. Es handelt ſich um die amtliche Aufzeichnung der Nachlaſſgegenstände und -ſchulden auf der Grundlage des vorgelegten Materials und um die Ermittlung des Wertes der Nachlaſſsachen, alſo um eine unterſtützende Tätigkeit, durch die den Beteiligten nicht unmittelbar Rechte und Pflichten zugewieſen werden. Eine nachlaſſrichterliche Entſcheidung iſt — anders wie bei der Erteilung des Erbscheins oder der Aufſtellung und Beſtätigung des Teilungsplans — nicht zu treffen. Ebenſowenig können Erwägungen Platz greifen, wie ſie die Ablehnung des Rechtshilfeerſuchens um Vernehmung der Parteien im Eheprozeß rechtfertigen, wo die Abhörnung der perſönlich erſchienenen Eheleute als Teil der mündlichen Verhandlung allein dem Prozeßgericht obliegt (ZB. 1909 S. 21 Nr. 17).

Läßt ſich aber hiernach weder aus dem Geſetz noch aus der Natur der Verrichtung folgern, daß das Nachlaſſverzeichniſſ nur von dem Nachlaſſgericht ſelbſt oder den von ihm beauftragten, ſonſt zuſtändigen Beamten oder Behörden ſeines Bezirks aufzunehmen iſt, ſo ſteht nichts im Wege, wenn das Nachlaſſgericht, dem Weſen der Rechtshilfe entſprechend, in geeigneten Fällen ein auswärtiges Gerichte oder eine auswärtige Behörde um die Vornahme der Amtshandlung erſucht. Ein ſolcher Fall liegt hier vor, da dem Amtsgericht Reinheim die Aufnahme des Nachlaſſbeſtandes zwar nicht unmöglich, aber doch weſent-

lich ershwert ist (RGZ. Bd. 67 S. 419). Das Verzeichnis kann nur in Karlsruhe, wo sich der Nachlaß befindet, aufgenommen werden. In Karlsruhe wohnen auch drei der Erben, während die übrigen sich außerhalb des Bezirks des Nachlaßgerichts aufhalten. Unter diesen Umständen erweist sich das Ersuchen ohne weiteres als gerechtfertigt. Im übrigen mag betont werden, daß, wie den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt in besonderem Maße die Pflicht obliegt, den Beteiligten bei der Verwirklichung ihrer Rechte behilflich zu sein und ihnen hierbei tunlichst entgegenzukommen, so namentlich auch bei Rechtshilfsersuchen von ihnen eine zu enge Auffassung ihrer Rechte und Pflichten nach Möglichkeit vermieden werden muß.